

# Rechtliche Aspekte des Kontakts mit außerirdischer Intelligenz

## Science-Fiction oder ernstzunehmendes Szenario?

Von Prof. Dr. Michael Bohlander

Die Suche nach extraterrestrischer Intelligenz (SETI), die seit den späten 50er Jahren des letzten Jahrhunderts ernsthaft und zunehmend wissenschaftlich betrieben wird, ist im Grunde immer noch weit überwiegend von Astronomen dominiert, die mit immer stärkeren Teleskopen, ob hier auf der Erde oder im Weltraum wie etwa dem Hubble oder dem James Webb, ins Weltall schauen oder hören, in der Hoffnung, irgendwann einmal ein nachweislich künstliches Signal von einer anderen Welt zu empfangen.

Manche Wissenschaftler haben auch schon Signale von der Erde in Richtung ferner Sternensysteme geschickt, um von unserer Seite aus Kontakt aufzunehmen (Messaging to Extraterrestrial Intelligence oder kurz: METI). Von den meisten immer noch als völlig unwissenschaftlich bis lächerlich deklariert ist die Befassung mit dem, was früher UFOs genannt wurde und was heute unter dem sterileren und weniger beladenen Terminus Unidentified Anomalous Phenomena, d.h. Unbekannte Anomale Phänomene (UAP) firmiert.

Rechtsfragen haben bisher so gut wie keine Rolle gespielt. Im ersten Fall stellt sich aber offensichtlich die Frage, was passiert, wenn ein solches Signal von den beteiligten Wissenschaftlern verifiziert worden ist: Wer trifft die Entscheidung, die Welt darüber zu informieren – soweit dies im Zeitalter der Sozialen Medien überhaupt noch zu kontrollieren wäre? Dazu gibt es zwar seit einigen Jahrzehnten Protokolle der International Academy of Astronautics (IAA), aber diese haben keinen

Rechtscharakter. Im Falle von METI bewegt man sich völlig im rechtsfreien Raum, trotz der Tatsache, dass es letztlich das Ziel von METI ist, eine Situation herbeizuführen, welche die Menschheit gegenwärtig nicht kontrollieren könnte. Nicht wenige kritisieren das Vorgehen der METI-Befürworter auch als arrogant und gefährlich, bar jedes gesellschaftlichen oder politischen Mandats. In beiden Varianten ist zudem völlig offen, ob jenseits der Feststellung der artifiziellen Natur des Signals oder einer Antwort auf METI-Botschaften eine Entschlüsselung ihres Inhalts überhaupt möglich wäre – falls sich denn dem kosmischen Empfänger die Bedeutung der irdischen Sendung erschliesse.

Bei den UAP hat sich zumindest in den USA mit dem UAP Disclosure Act von 2023 etwas in die Richtung der juristischen Kanonisierung dieser Thematik bewegt, wenn auch die Reichweite der Pflicht des Staates zu Enthüllungen am Ende mehr beschränkt wurde als dies am Anfang viele erhofft hatten. Die Offenlegung des Kontakts mit nicht-menschlichen Intelligenzen oder etwa KI-gesteuerten Maschinen auf der Erde hätte natürlich fundamentale bis existenzielle Folgen, gegenüber denen sich die kopernikanische Wende fast als eine Fußnote der Menschheitsgeschichte ausnimmt.

Internationale Verträge oder Abkommen, die sich den angesprochenen und anderen rechtlichen Fragen eines Erstkontaktes widmen, gibt es nicht, obwohl es sich zweifelsohne um eine Angelegenheit handelt, welche im



Ernstfall die gesamte Menschheit betreffen würde. Der Weltraumvertrag von 1967 oder der Mondvertrag von 1979 etwa enthalten Vorschriften, die es den Vertragsstaaten zur Pflicht machen, „den anderen Vertragsstaaten oder dem Generalsekretär der Vereinten Nationen unverzüglich Mitteilung über alle Erscheinungen [zu machen], die sie im Weltraum, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, entdecken und die eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Astronauten darstellen könnten“ (jeweils Artikel 5 Abs. 3 des Weltraumvertrages und des Mondvertrages), oder Artikel 13 des Mondvertrages, der vorschreibt: „Erhält ein Vertragsstaat Kenntnis von der Bruchlandung, Notlandung oder sonstigen unbeabsichtigten Landung eines nicht von ihm gestarteten Weltraumgegenstands oder von dessen Bestandteilen auf dem Mond, so unterrichtet er umgehend den Vertragsstaat, der den Start durchgeführt hat, und den Generalsekretär der Vereinten Nationen“. Man sollte meinen, dass eine solche Unterrichtungspflicht zumindest an den Generalsekretär sich zwanglos auf Objekte erstrecken ließe, die von keinem Vertragsstaat gestartet wurden.

Allerdings war die Anwendung auf Artefakte nicht-terrestrischer Herkunft selbstverständlich damals nicht die Absicht der Parteien. Inwieweit beide Verträge von den Staaten der Welt, sofern sie denn Unterzeichner sind, auch – ggf. nach Völkergewohnheitsrecht – in der Praxis befolgt werden, steht wiederum auf einem anderen Blatt.

Es bleibt zudem die Frage offen, was in der Folge einer solchen Entdeckung und Meldung passieren soll. Die IAA-Protokolle z.B. behandeln dieses Problem nicht – und dies nicht zuletzt wegen der noch stets myopischen Beschränkung des IAASETI-Komitees auf Astronomie ab der Grenze zum Weltraum als einzige von ihm sanktionierte Suchoption. Ob man sie bei Entdeckung einer solchen Anomalie durch nichtstaatliche Stellen oder Personen analog anwenden sollte oder gar könnte, ist unklar.

In keiner Weise geregelt ist auch, wer das Nutzungsrecht etwa an fortgeschrittener außerirdischer Technologie besäße, die in solchen Artefakten angetroffen würde. Die bloße Vorstellung der Beteiligten über die mögliche kommerzielle oder militärische Nutzung lässt den naheliegenden Schluss zu, dass die – oft auch militärisch – mächtigen Raumfahrt-nationen der Erde dazu neigen würden, das Interesse aller an gemeinsamer Untersuchung und Nutzung ihren eigenen Machtinteressen unterzuordnen.

Bis hierher ging es mehr oder weniger nur um „Zufallsfunde“. Was aber – und hier beginnt die Grenze zur UAP-Thematik schon zu verschwimmen – wenn es zu einem Direktkontakt etwa mit nach unserem Verständnis biologischen Wesen oder selbständig operierenden Maschinen käme? Aufgrund der oben schon angesprochenen und höchstwahrscheinlich auftretenden Kommunikationshürde wäre es zunächst wohl auf beiden Seiten völlig unklar, welche Absicht die jeweils andere Seite verfolgen würde.

Wie US Air Force Lt. Col. John Wright im Jahr 2020 in seinem lesenswerten Buch „Deep Space Warfare“ auch und gerade für potenzielle Konflikte mit nicht-menschlichen Gegnern eindrücklich analysiert hat, führt gegenseitiges linguistisches und damit verbundenes kulturelles Unverständnis oft und schnell zu einseitiger Hypothesenbildung über die Fähigkeiten der jeweils anderen Seite, die in der erhöhten Bereitschaft zum präventi-



Zwei lesenswerte Publikationen zu dieser Thematik. Fotos: Amazon

ven Erstschatz münden kann – eine Variante der sogenannten Thukydides-Falle (der Begriff beruht auf der Ansicht des Historikers Thukydides [Athen, ca. 460 – 400 v. Chr.], wonach der Peloponnesische Krieg wegen Spartas Furcht vor der aufsteigenden Macht Athen zwangsläufig ausbrechen musste). Dieser Effekt wird noch potenziert, je „fremder“ sich die beiden Seiten – ggf. allein im Aussehen – beim ersten nicht-kommunikativen Aufeinandertreffen sind. Nicht umsonst ist die Science-Fiction zum Kontakt mit anderen Spezies voll von reptiloiden, insektoiden oder gänzlich amorphen Aliens, denen man ihre Aggressivität schon meint ansehen zu können.

Was also, wenn Menschen bei der Erforschung des Weltraums auf eine andere intelligente Spezies trafen, oder eine solche uns in unserem Sonnensystem oder gar auf der Erde besuchen würde? Wiederum sind wir sofort bei den UAP. Einmal unterstellt – und das ist eine große Unterstellung –, dass der Stand der technologischen Entwicklung der anderen Spezies nicht zu einem Machtgefälle führen würde, welches jegliche menschlichen militärischen Kapazitäten als bedeutungslos erscheinen ließe, dann stellt sich die Frage, wie wir uns in einem feindlichen Kontakt verhalten würden. Nur nebenbei, die oft gehörte Meinung, dass eine fortgeschrittene und zum interstellaren Reisen fähige Zivilisation die Phase der aggressiven und gewalttätigen sozialen Problembewältigung für sich selbst überwunden haben müsse und daher auch gegenüber anderen Spezies wohlwollend sein werde, ist Wunschdenken, das bisher durch keinerlei Fakten –

und übrigens, wie die gegenwärtigen hemmungslosen Kriege in der Ukraine und Gaza deutlich zeigen, schon gar nicht durch die menschliche Moralgeschichte selbst – untermauert wird. Im Gegenteil: Sollten einige UAP in der Tat außerirdischer Herkunft sein, dann hat ihr bisheriges berichtetes Verhalten jedenfalls klargestellt, dass sie z.B. nicht einer „Prime Directive“ à la Star Trek, d.h. der Nichteinmischung in die Geschicke weniger entwickelter Zivilisationen huldigen.



Kooperativ oder aggressiv? Es ist keineswegs sicher, dass vernunftbegabte Wesen zwangsläufig auch friedlicher Natur sind. Fotos: KI generiert



Sähen wir uns also im Falle eines militärischen Konfliktes an die Regeln des zwischenmenschlichen Kriegsvölkerrechts gebunden, etwa mit dem Gebot proportionalen Handelns und der Pflicht zur weitestgehenden Vermeidung von Kollateralschäden, vor allem in der Zivilbevölkerung? Wie könnten wir wissen, wer als zivile Bevölkerung und wer als Kombattanten zu betrachten wäre, wenn die andere Kultur diese Unterscheidung überhaupt kennen sollte? Was, wenn die – erwartete – Vernichtung der

menschlichen Spezies durch einen nicht völlig hoffnungslos überlegenen Gegner prognostisch nur durch einen massiven Schlag mit Massenvernichtungswaffen abgewendet werden könnte, der wiederum die Vernichtung der gesamten oder des größten Teils der anderen Spezies zur Folge hätte? Würde das so etwas wie einen Genozid – oder im Sinne von Orson Scott Cards Roman *Ender's Game* einen Xenozid – darstellen? Unterstellt, wir könnten kommunizieren: Wie würden wir Kriegsgefangene behandeln? Würden wir sie vor irdische Kriegsverbrechertribunale stellen? Welches Recht würden wir auf eine Spezies mit wahrscheinlich völlig andersartigen und uns zutiefst fremden Moralvorstellungen anwenden? Mit Sicherheit käme eine direkte Anwendung etwa von menschlichen Strafnormen nicht in Frage, da das sogenannte Analogieverbot die Anwendung zu deren Lasten auf Wesen, die keine Menschen sind, verbietet. Würden wir Aliens überhaupt Personenqualität im Sinne des menschlichen Verständnisses zubilligen, oder sie eher wie Tiere behandeln? Ebenso sind irgendwelche menschlichen völkerrechtlichen Verträge für außerirdische Spezies bedeutungslos, da diese schon nach den Prinzipien des zwischenmenschlichen Rechts keine Personen oder Staaten binden können, die keine Vertragspartei sind. Das gleiche gilt für Völkergewohnheitsrecht, selbst wenn es für alle Staaten der Erde zwingend wäre, wie etwa die Regeln zum Völkermord. Die Vereinten Nationen z.B. würden für Außerirdische erst einmal gar nichts bedeuten. Aber auch für den Fall eines friedlichen Kontakts stellen sich schwierige Fragen. Angenommen, eine außerirdische Zivilisation oder gar ein interstellares Netzwerk von Zivilisationen (der berühmte „Galaktische Klub“) wäre bereit, den Menschen Technologie zur Verfügung zu stellen, die innerhalb von zehn Jahren die Auswirkungen des Klimawandels egalisieren würde? Die uns saubere Energie gäbe, die keine weitere Ausbeutung des Planeten nach sich zöge? Die hel-

fen würde, Armut für immer zu beenden? Die einzige Bedingung, die seitens der Menschheit erfüllt werden müsste, wäre die Überstellung von 1.000 Menschen zum Zwecke von Experimenten, die etwa auch grausame Praktiken wie Vivisektion o.ä. beinhalten würden. Würden wir den Kern unserer über Jahrhunderte erkämpften Menschenrechte über Bord werfen, damit es der Menschheit insgesamt besser ginge?

Die Liste solcher Beispiele ließe sich lange fortsetzen, aber die Tragweite der Problematik dürfte klar geworden sein. Die Menschheit hat auf keine der Fragen eine Antwort, wohl auch, weil viele immer noch denken, dass jede Befassung mit Aliens Spinnerei sei, oder auf verworrenen Verschwörungstheorien beruhe etc. Die Diskussion vor allem in den USA über Enthüllungen ehemaliger Staatsbediensteter oder Piloten als Whistleblowers zu Sichtungen von UAP, reverse engineering etc. ist insoweit ein gutes und zugleich auch abschreckendes Beispiel: Die Betroffenen dürfen zwar Tatsachen behaupten, die geheime Sachverhalte zum Gegenstand haben, sie dürfen aber die ihnen vorliegenden Beweismittel nicht öffentlich machen, da diese amtliche Verschlussachen sind und zunächst der Deklassifizierung bedürfen, die in der Regel nicht erteilt wird. Damit liefert man sie dem Vorwurf der Wichtiguerei und der unsubstantiierten Behauptung von unglaublichen Tatsachen aus, was dann von den sogenannten „Debunkern“, also den Kritikern, als willkommener Anlass genommen wird, die gesamten Bemühungen zu einer wissenschaftlich seriösen Aufklärung des Phänomens als unseriös und unwissenschaftlich ins Lächerliche zu ziehen.

Die Menschheit dürfte angesichts der Milliarden von Sternen in der Milchstraße allein und den Milliarden anderer Galaxien im sichtbaren Universum statistisch gesehen eher nicht allein sein. Ob, wann und wie wir andere Spezies treffen, ist unklar – vielleicht hat der Kontakt aber auch schon

stattgefunden: Die Berichte von Sichtungen und Begegnungen über Jahrhunderte könnten diese Auffassung stützen. Wie dem auch sei, es ist an der Zeit, dass die Verantwortlichen in Gesellschaft und Politik sich der Frage stellen, wie man eine menschliche Identität als planetare Spezies auf den Weg bringen kann, zusammen mit einem – wie es der ehemalige Chefhistoriker der NASA, Steven J Dick, formuliert hat – „unilateralen Metarecht“, das die Haltung der Menschheit zu all diesen Fragen widerspiegelt.

Präsident Ronald Reagan sagte am 21. September 1987 vor der UN-Vollversammlung: „Vielleicht brauchen wir eine äußere, universelle Bedrohung, die uns diese gemeinsame Bindung erkennen lässt. Ich denke gelegentlich darüber nach, wie schnell unsere weltweiten Unterschiede verschwinden würden, wenn wir einer fremden Bedrohung von außerhalb dieser Welt ausgesetzt wären. Und doch, ich frage Sie, ist nicht bereits eine fremde Macht unter uns? Was könnte den universellen Bestrebungen unserer Völker fremder sein als der Krieg und die Kriegsgefahr?“ Hehre Worte, allerdings ist die Welt gegenwärtig von der Einsicht der Mächtigen, dass Krieg etwas der Menschheit Wesensfremdes sei, weit entfernt. Wenn die bisher gesichteten UAP in der Tat nicht von dieser Welt sind und dies den Regierenden bekannt ist, dann dürfte Reagans Hoffnung auch in dieser Hinsicht grundlegend enttäuscht worden sein.

**Prof. Dr. Michael Bohlander** ist Inhaber des Lehrstuhls für Globales Recht und SETI-Strategie an der Universität Durham (Vereinigtes Königreich). Er ist zudem seit 2015 der Internationale Untersuchungsrichter an den Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia (ECCC).

Bevor er im Jahr 2004 die Professur in Durham übernahm, war er seit 1991 Richter an einem Landgericht in Thüringen in Straf- und Zivilsachen gewesen. Im August 2023 erschien im Verlag Brill Nijhoff seine Monographie „Contact with Extraterrestrial Intelligence and Human Law – The applicability of rules of war and human rights“.